

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Fürth vom 05.04.2024	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschaften und Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p>1. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik: Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf den speziellen Artenschutz einzugehen. Insbesondere sind hier Bodenbrüter zu betrachten.</p> <p>1. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik: Der § 44 BNatSchG (spezieller Artenschutz) ergibt sich aus dem EU-Recht und ist abwägungsfest. Um den Bebauungsplan rechtssicher zu gestalten, ist auf die Belange des speziellen Artenschutzes einzugehen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p>1. Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Mit der Planung besteht Einverständnis.</p> <p><u>Wasserrecht'</u></p> <p>a) Vornehmlich soll Niederschlagswasser ortsnah in den Untergrund versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Die sehr geringe Bodenversiegelung wird daher begrüßt. Sofern gesammeltes Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.</p> <p>b) Bei der Umsetzung des Vorhabens und beim Betrieb sind die Regelungen zum Schutz der Gewässer aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p>c) Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch daraufhin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p>	<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Mensch</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>2. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:</u> <u>Zur Satzung</u> <u>Zu § 2.</u> Bestandteile der Satzung sind ausschließlich die Satzung selbst und das Planblatt mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Daher entfaltet alles, was nur in der Begründung festgesetzt wird keine rechtliche Wirkung und ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p><u>Zum Planblatt</u></p> <p><u>Zu B) Hinweise durch Planzeichen</u> <u>Zu 6.1:</u> Bei der Beweidung ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung (ausgenommen Lockmittel) festzulegen um Nährstoffeinträge in die Fläche zu vermeiden und um eine extensive Beweidung zu gewährleisten. In den ersten 5 Jahren nach Ansaat sollten Schröpschnitte zugelassen werden um eine Ausmagerung der Fläche zu beschleunigen.</p> <p><u>Zu 6.3:</u> Die freiwachsende Hecke ist ab einem Alter von 10-15 Jahren abschnittsweise auf Stock zu setzten. Dabei dürfen die Abschnitte nicht länger als 10 m sein und nur bis zu einem Drittel der Hecke gleichzeitig auf Stock gesetzt werden. Auch beim Pflanzmaterial der Gehölze ist ausschließlich autochthones Material aus dem Vorkommensgebiet 5.1 zu verwenden.</p> <p>Bezüglich der Artenzusammensetzung der Hecke sollten mind. 8-10, hauptsächlich fruchtendende und blühende Arten verwendet werden, um möglichst viele Lebensraumsprüche zu erfüllen. Gerne ergänzen um Hasel (Carylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Traubenkirsche (Prunus padus).</p> <p><u>Zu 6.4:</u> M01: Da die Feldlerche durchaus noch bis Ende Juli mit einer Brut beginnen kann, ist die Zeit in welcher Vergrämungsmaßnahmen notwendig sind auf Anfang März bis Ende August zu verlängern. Die Stangen für die Flatterbänder sind max. 15 m voneinander entfernt aufzustellen. M04: Was ist hier mit den Randbereichen gemeint? Es sollten Bereiche festgelegt werden, in welchen auch überjähriges Altgras stehenbleiben kann. Dies ermöglicht die Entwicklung vieler als Eier, Larven oder Puppen überwinternden Insekten. M06: Die Bodenfreiheit des Zaunes muss durchgehend mind. 15 cm betragen, nicht durchschnittlich. Es wird empfohlen, an den Ecken der Zäune Wildtierschupfe zu installieren um auch größeren Arten wie dem Reh die umzäunte Fläche weiterhin zugänglich zu machen.</p> <p><u>Zu 7:</u> Mit dem Vorhabenträger sollte eine Rückbauverpflichtung abgeschlossen werden.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Zur Begründung Bestandteile der Satzung sind ausschließlich die Satzung selbst und das Planblatt mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Daher entfaltet alles, was nur in der Begründung festgesetzt wird keine rechtliche Wirkung und ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p><u>Zu 4:</u> Der genaue Einspeisepunkt ist bisher nicht bekannt. Die erforderliche Leitung zum Einspeisepunkt kann zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen oder durch Schutzgebiete verlaufen. Ein Plan zur Kabelverlegung ist daher für die Beurteilung erforderlich.</p> <p><u>Zu 7.1:</u> Hier wird von einer ökologischen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gesprochen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass hier eine extensive Bewirtschaftung gemeint ist, da es sich bei einer ökologischen Bewirtschaftung um eine nach EU Standards zertifizierten Bewirtschaftungsform handelt. Es ist klar festzulegen, ob die Anlage südausgerichtet gebaut wird oder nicht. Das hat Einfluss auf breite der besonnten Streifen zwischen den Modulreihen und damit auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs. Die tatsächliche Ausrichtungsform ist im Planblatt festzusetzen.</p> <p><u>Zu 7.2:</u> Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) ist darzustellen und auch in das Planblatt zu übernehmen. Die GRZ hat Einfluss auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs.</p> <p><u>Zu 7.3:</u> Insbesondere die umlaufenden Wege sind als Grünwege auszuführen um vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.</p> <p><u>Zu 7.4:</u> Eine Beleuchtung der Informationstafeln und auf der Anlage ist zu untersagen.</p> <p><u>Zu 8.3:</u> Hier wird von einer möglichen Ertüchtigung eines vorhandenen Wasserrückhaltebeckens gesprochen. Falls dieser Plan weiterverfolgt wird, ist er im Planblatt darzustellen. Eine Erschließungsplanung liegt bisher nicht vor ist aber in Bezug auf Heckenpflanzungen durchaus von Relevanz.</p> <p><u>Zu 11:</u> Sicherstellung des zweiten Rettungsweges'. Bisher werden im Planblatt keine Zugänge in der Einfriedung dargestellt. Diese sind anzugeben. Des Weiteren ist zu klären, ob für die Herstellung der Flächen für die Feuerwehr und der notwendigen Einfahrtsradien weitere Eingriffe / Versiegelungen stattfinden müssen.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>Zu 12:</u> Landwirtschaftliche Nutzung: Gemäß dem AGBGB sind Grenzabstände von Bepflanzungen zu Nachbargrundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung einzuhalten. Hier ist zu klären, ob die Hecken mit diesen Vorgaben vereinbar sind.</p> <p><u>Zu 14.1:</u> In den textlichen Festsetzungen ist bei der Beweidung ausschließlich die Rede von Schafen. Einer Beweidung mit Geflügel kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass ebenfalls keine Zufütterung stattfindet, was bei Geflügel wohl kaum der Fall sein wird.</p> <p><u>Zu 14.2:</u> In die Festsetzungen ist die Mindestschnitthöhe von 10 cm zu übernehmen.</p> <p>Die Aussage, dass die GRZ voraussichtlich unter 0,5 liegen wird, ist nicht ausreichend um von der Regelung Gebrauch zu machen nach welcher kein Ausgleich notwendig ist. Hier ist eine Berechnung vorzulegen.</p> <p><u>Zu 15.2.4:</u> Anlagenbedingte Auswirkungen: Der Folgerung, die mögliche Funktion als Habitate für Bodenbrüter würde durch die Anlagen selbst nicht beeinträchtigt, kann nicht gefolgt werden. Insbesondere da in der angegebenen Quelle (Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009) auf Seite 23 explizit das Gegenteil beschrieben wird. Hier wird von einer Kulissenwirkung auf Bodenbrüter und Offenlandvögeln ausgegangen.</p> <p><u>Zu 15.6.2:</u> Die Maßnahmen zur Überwachung sind in die Festsetzungen zu übernehmen und weiter zu konkretisieren.</p> <p><u>Zu 16:</u> Zum Artenschutz können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da die Unterlagen nicht vollständig sind.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Die Module dürfen nur mit Wasser gereinigt werden. Ein Rückbau der Baustellenstraßen und -Einrichtungsf lächen sowie die Entfernung von Reststoffen sollte festgelegt werden.</p> <p>Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen entlang der Hecke im Süden wäre wünschenswert.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Da die Fläche evtl. beweidet werden soll, könnte bereits der Außenzaun wolfsicher gestaltet werden. Sollte eine solche Zäunung angebracht werden, ist auf ihre Kompatibilität mit der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten. Zur Beratung wenden Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde (UMS 02.06.2021).</p> <p><u>3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u> Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten</p> <p><u>Merkblatt Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan für Photovoltaik-Anlagen</u></p> <p>Das Merkblatt resultiert aus Artikel 3 (Allgemeine Anforderungen) und Artikel 12 (Brandschutz) der Bayerischen Bauordnung (nachfolgend: BayBO). Demnach sind bei Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung vor Anlagen anerkannte Regeln der Baukunst so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherung und Ordnung insbesondere Leben und Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Zudem muss der Entstehung eines Brandes, der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt werden. Die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein.</p> <p>Jederzeit haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörde die Möglichkeit gemäß § 24 (Weitergehende Anforderungen) der Verordnung zur Verhütung von Bränden (WB) bzw. gemäß § 6 (Mängelbeseitigung) die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten oder der Technischen Hilfe anzuordnen und ggf. auch durchzusetzen.</p> <p><u>Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO)</u> Sofern eine bauliche Anlage ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden (baulichen Anlagen) gelegener Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Hinsichtlich der Planung und Errichtung ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse mind. 16 t; Achslast mind. 10 t) dabei einzuhalten. Die Zufahrt auf das Grundstück ist mittels einer Feuerwehr-Dreikantschließung gem. DIN 3223 zu realisieren</p> <p><u>Lösch / Wasserversorgung:</u> Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbehälter, Löschteich "etc.) ist bei der Planung der Brandschutzdienststelle mitzuteilen und im Feuerwehrplan anzugeben.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Organisatorische Maßnahmen: In Anlehnung an die DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ und den Vorgaben die Brandschutzdienststelle (Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen - Textteil und Pläne) ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Der Feuerwehrplan sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter An und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens sollte erkennbar sein. • Darstellung der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle • Das Objekt muss über eine eindeutige Alarmadresse verfügen (ILS Nürnberg) • Kontaktdaten des Betreibers bzw. Ansprechpartner (ständige Erreichbarkeit) • Kontaktdaten des zuständigen Energieversorgers <p>Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Überprüfung vorzulegen. Die Freigabe zur Fertigung des Planes erfolgt schriftlich durch die Brandschutzdienststelle. en Alternativwünsche des Betreibers können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.</p>	
2.	<p>Regierung von Mittelfranken-Ansbach vom 28.03.2024</p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Gemeinde Seukendorf sollen in Richtung Langenzenn nahe der Bundesstraße B 8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Agrarphotovoltaikanlage geschaffen werden. Es soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agrarphotovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 5,1 ha, wovon die Grün- bzw. Ausgleichsflächen etwa 0,6 ha und das Sondergebiet ca. 4,5 ha einnehmen. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das Plangebiet liegt angrenzend zur Bundesstraße B 8, sodass der Standort in diesem Sinne als vorbelastet angesehen wird.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	
3.	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 26.07.2024	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die Planung nicht betroffen, das Segelfluggelände Seckendorf liegt in einem ausreichenden Abstand südlich des Planungsgebietes. Es bestehen keine Bedenken, Auflagen aus luftrechtlicher Sicht sind nicht erforderlich.	Schutzgut Mensch
4.	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 02.04.2024	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Schutzgut Boden
5.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 04.04.2024	<p>IX Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bodenschutz</u> Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.</p> <p>Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 40 und 46, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional auf etwa der Hälfte der Fläche als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nut-</p>	Schutzgut Wasser Schutzgut Boden

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>zung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernäsung ehern, feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p>Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.</p> <p><u>Gewässer / Oberflächenwasser</u></p> <p>Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p>	
6.	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 14.03.2024</p>	<p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Seukendorf dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) entspricht, wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.</p> <p>Zudem ist Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Aufgrund der Lage direkt angrenzend an die Bundesstraße 8 ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben.</p> <p>Der Planungsbereich beansprucht vollumfänglich landwirtschaftlich genutzte Fläche (s. Umweltbericht Kap.15.2.6), diesbezüglich wird auf Grundsatz 5.4.1 (LEP) verwiesen, demnach sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird empfohlen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 14.1) ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige naturschutzfachliche Stelle (UNB) angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
7.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfrankens vom 14.03.2024	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seukendorf und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p>
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 21.03.2024	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 5 ha betroffen.</p> <p>Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt.</p> <p>Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen.</p> <p>Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt</p> <p>Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p> <p>Im Plangebiet liegen Böden mit Ackerzahlen zwischen 40 (Grundstück Flur Nr. 391/2 und Teile von 390 und 391) und 46 Bodenpunkten (Teile der Grundstücke Flur Nrn. 390 und 391) nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei einer durchschnittlichen</p>	<p>Schutzgut Landschaft/Fläche</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Ackerzahl von 44 Bodenpunkten. Damit liegt ein wesentlicher Flächenanteil von knapp 46 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität anzusehen.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:</p> <p>Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.</p> <p>Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.</p> <p>Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.</p> <p>Allerdings weisen wir diesbezüglich auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete.</p> <p>Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen“.</p> <p>Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden.</p> <p>Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
9.	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 11.03.2024	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Solarpark ist in einem Abstand von mind. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße B8 zu errichten. 2. Für Einfriedungen oder sonstige Anlagen und Nebenanlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, ist eine straßenrechtliche Genehmigung beim Staatlichen Bauamt Nürnberg, Postfach 4757, 90025 Nürnberg einzuholen. 3. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 FStrG) 4. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. 5. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird ist hierzu von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. 6. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden. <p>-----</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Mensch</p>
10.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Dillenbergruppe vom 18.04.2024	<p>Hinweis zur Löschwasserversorgung: Der Hydrant liegt auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße.</p> <p>Von Seiten der WV Dillenbergruppe bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Für die Trassierung der Kabeltrassen zum Einspeisepunkt ist eine separate Einweisung einzuholen.</p>	<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Mensch</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Hinweise zur Wasserversorgung:</p> <p>Bestehender Anschluss = das Grundstück ist bereits mit einer Wasserleitung erschlossen</p> <p>Anschluss möglich = An dem Grundstück führt eine Wasserleitung (Ortsnetz) im Sinne des § 4 Wasserabgabebesatzung vorbei</p> <p>Kein Anschluss möglich = An dem Grundstück führt keine Wasserleitung vorbei, die Leitung (z.B. Fernleitung) ist für einen Anschluss nicht geeignet oder es technisch nicht möglich das Grundstück zu versorgen.</p> <p>Kein Anschlussrecht nach § 4 WAS, Anschluss technisch möglich = Vorlage einer Grunddienstbarkeit (Gestattung) für das zu querende Grundstück</p> <p>Hinweise zur Löschwasserauskunft: Rechtsrahmen der Löschwasservorhaltung</p> <p>Der Brandschutz ist eine öffentlich-rechtliche Amtspflicht der Gemeinde. Die öffentliche (Trink)Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch diese gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht berührt, sondern ist von der Löschwasservorhaltung strikt zu trennen. Wasserversorgungsunternehmen jedweder Rechtsform (mit Ausnahme kommunaler Regiebetriebe) sind daher gesetzlich nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwasservorhaltung ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicherzustellen.</p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe ist somit außerhalb dieser Verpflichtung.</p> <p>Die Zuständigkeit der Wasserversorgungsunternehmen für die Löschwasservorhaltung kann nur durch eine Aufgabenzuweisung in der Zweckverbandssatzung begründet werden. Eine solche Aufgabenzuweisung liegt in den Satzungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe nicht vor.</p> <p>Der Zweckverband Dillenberggruppe stellt „traditionell“ im Versorgungsgebiet Löschwasser über das öffentliche Netz unentgeltlich zur Verfügung. Dennoch bleibt die Kommune weiterhin gesetzlich verpflichtet, für eine „umfassende“ Löschwasservorhaltung zu sorgen.</p> <p>Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen, etc.) in Anspruch zu nehmen ist.</p> <p>Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Zweckverband hat.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Bei der angemessenen Löschwasserversorgung ist darauf zu achten, dass der Versorgungsdruck an der ungünstigsten Stelle nicht unter 1,5 bar absinkt. (DVGW Arbeitsblatt W 405). Bei der Löschwasserentnahme sind Sicherungseinrichtungen (Systemtrenner) zu verwenden, um ein Rücksaugen in die Wasserleitung zu verhindern (DVGW Arbeitsblatt W 405-B1). Die Entnahme der angegebenen Menge über 2 Stunden ist möglich.	
11.	Bundesnetzagentur vom 10.08.2024	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetZA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 11f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahme Datum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Fläche</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungs-pflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de</p>	
12.	IHK-Nürnberg für Mittelfranken vom 11.08.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Agrarphotovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.	
13.	DSF-Deutsche-Flugsicherung GmbH vom 02.04.2024	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Schutzgut Mensch
14.	Bundesamt für Flugsicherung vom 02.04.2024	Sie haben mich über das im Betreff beschriebene Planaufstellungsverfahren bzw. Planänderungsverfahren in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. Ia, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (April 2024). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Schutzgut Mensch
22.	LBV Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn vom 22.03.2024	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Vorhaben offen gegenüber. Zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens liegt die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch nicht vor. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine korrekte Begleitung des Vorhabens vorzunehmen. Dem LBV liegen aus den Plangebiet Brutverdachtsnachweise für den Kiebitz aus den Jahren 2017-2020 vor. Des Weiteren sollte hier besonderes Augenmerk auf die Feldvogelarten Rebhuhn und Feldlerche gelegt werden. Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf nach Vorlage der saP behalten wir uns ausdrücklich vor. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Am Roßkopf“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

Unterlagen und Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Roßkopf“ mit umweltbezogenen Informationen:**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach, Heideloffstraße 28, 91522 Ansbach, Stand Fassung 09/2024:

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten